

Allgemeine Geschäftsbedingungen der simplify engineering AG

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, welche ab dem 01.01.2013 mit der simplify engineering AG abgeschlossen werden. Die AGB gelten mit der schriftlichen Auftragserteilung als akzeptiert.

Anderslautende Parteivereinbarungen sowie AGB des Auftraggebers sind nur anwendbar, wenn sie von der simplify engineering AG ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.

2. Angebote

Angebote der simplify engineering AG sind für die Dauer von vier Kalenderwochen ab Abgabe verbindlich.

3. Vertragsschluss

Verträge mit der simplify engineering AG werden mit Unterzeichnung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die simplify engineering AG rechtswirksam.

Enthält eine Auftragsbestätigung der simplify engineering AG Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, so gelten die Änderungen des Auftraggebers als genehmigt, sofern der Auftraggeber den Änderungen nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

4. Gegenstand und Umfang der Leistung

Gegenstand und Umfang der Leistungen der simplify engineering ag bestimmen sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung der simplify engineering AG. Leistungen, die nicht in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Dabei finden die Kostensätze gemäss Auftragsbestätigung Anwendung.

5. Beizug von Drittpersonen

Die simplify engineering ag ist berechtigt, Drittpersonen zur Auftragserfüllung beizuziehen.

Die simplify engineering AG verpflichtet sich, den beigezogenen Drittpersonen nur die für die Auftragserfüllung notwendigen Informationen weiterzugeben.

Die simplify engineering ag verpflichtet die beigezogenen Drittpersonen zur Geheimhaltung gemäss Ziff. 9 dieser AGB.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits oder seitens seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für die simplify engineering AG kostenlos erbracht werden. Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber:

- die zur Auftragserfüllung erforderlichen Informationen (insbesondere technische und betriebsspezifische Richtlinien sowie besondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften) rechtzeitig gegenüber der simplify engineering ag offen zu legen;
- die zur Auftragserfüllung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig an die simplify engineering AG zu übergeben;
- auftauchende Fragen unverzüglich zu beantworten;
- anstehende Entscheide unverzüglich zu treffen, und
- erforderliche Genehmigungen schnellstmöglich herbeiführen.

Mehrkosten, welche infolge der Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber entstehen, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Es finden die Kostensätze gemäss Auftragsbestätigung Anwendung.

Bei zeitlichen Verzögerungen infolge der Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber, verlängern sich allfällige Erfüllungs- und Lieferfristen entsprechend.

7. Preise

Die Preise der simplify engineering AG können als verbindlicher Festpreis, Richtpreis oder nach Aufwand vereinbart werden.

Die Preise verstehen sich in Schweizerfranken, exklusive sämtlicher Nebenkosten (insbesondere Kosten für Verpackung, Versand, Transport, Versicherung, Zölle sowie Mehrwertsteuer). Sämtliche Nebenkosten werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

Nach Vertragsschluss entstandene Kostensteigerungen, welche die simplify engineering AG nicht zu vertreten hat, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

8. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen der simplify engineering ag sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt, ohne Abzug, zu begleichen.

Bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsziele, gerät der Auftraggeber ohne vorgängige Mahnung direkt in Verzug. Im Verzugsfall ist die simplify engineering AG berechtigt, die Auftragserfüllung einzustellen und einen Verzugszins von 5% pro Jahr zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens durch die simplify engineering ag bleibt vorbehalten.

Die Verrechnung von Zahlungsverpflichtungen mit eigenen Forderungen durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

Beanstandungen von Rechnungen sind der simplify engineering AG innerhalb von 12 Kalendertagen nach Rechnungserhalt schriftlich mitzuteilen. Ohne fristgerechte Beanstandung gelten Rechnungen als vom Auftraggeber genehmigt.

9. Geheimhaltung

Die simplify engineering AG verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erhaltenen Informationen und Unterlagen, soweit diese nicht:

- a) der simplify engineering bereits vor Vertragsschluss ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren;
- b) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies die simplify engineering AG zu vertreten hat;
- c) der simplify engineering AG oder einem Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung mitgeteilt bzw. überlassen werden;
- d) von der simplify engineering AG nachweislich unabhängig entwickelt worden sind;
- e) vom Auftraggeber einem Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung mitgeteilt oder zur Verfügung gestellt worden sind;
- g) aufgrund rechtlicher Vorschriften oder Gerichtsurteil Drittpersonen zugänglich zu machen sind, oder
- h) vom Auftraggeber zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

10. Fristen

Fristen zur Auftragserfüllung oder Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung der simplify engineering ag schriftlich vereinbart sind.

Der Fristenlauf beginnt mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung durch die simplify engineering AG.

Eine vereinbarte Frist verlängert sich angemessen, wenn:

- der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäss und rechtzeitig nachkommt
- der Auftraggeber den Auftrag nachträglich abändert oder erweitert.

11. Verzug

Ein Verzug der simplify engineering AG setzt in jedem Falle eine schriftliche Mahnung des Auftraggebers voraus.

12. Gewährleistung / Haftung

Die simplify engineering AG haftet für eine getreue und sorgfältige Auftragsausführung.

Des Weiteren gewährleistet die simplify engineering ag, dass die von ihr gelieferten Produkte keine Fabrikations- und Materialfehler aufweisen. Eigenschaften von gelieferten Produkten gelten nur dann als zugesichert, wenn dies in der Auftragsbestätigung schriftlich vereinbart ist.

Der Auftraggeber hat gelieferte Produkte innerhalb von 12 Kalendertagen nach Erhalt zu prüfen und offensichtliche Mängel der simplify engineering AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ohne fristgerechte Mängelrüge gelten die gelieferten Produkte als genehmigt.

Weisen gelieferte Produkte einen Mangel auf oder fehlen zugesicherte Eigenschaften, kann der Auftraggeber die kostenlose Nachbesserung verlangen. Erfolgt die Nachbesserung nicht innert angemessener Frist oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Ein Anspruch auf Wandelung oder Ersatzlieferung des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne Zustimmung der simplify engineering ag Änderungen oder Reparaturen am gelieferten Produkt vornehmen oder wenn der Auftraggeber nach Entdeckung des Mangels nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der simplify engineering AG Gelegenheit zur Mängelbehebung einräumt.

Im Übrigen haftet die simplify engineering AG für unmittelbare und direkte Schäden, soweit sie diese nachweislich grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat, bis zu einer maximalen Haftungsmitel von CHF 2 Millionen pro Auftrag. Jegliche darüber hinaus gehende Haftung, einschliesslich der Haftung für mittelbare, indirekte und (Mangel-)Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn, wird ausdrücklich wegbedungen.

13. Vorzeitige Beendigung des Auftragsverhältnisses

Erfolgt die vorzeitige Beendigung des Auftragsverhältnisses aus Gründen, welche die simplify engineering AG zu vertreten hat, so werden dem Auftraggeber nur die bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt. In allen anderen Fällen behält die simplify engineering AG ihren Anspruch auf das gemäss Auftragsbestätigung vereinbarte Honorar, unter Abzug allfälliger ersparter Aufwendungen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die simplify engineering ag bleibt vorbehalten.

14. Eigentumsvorbehalt

Die simplify engineering ag behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständiger Bezahlung vor. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums der simplify engineering AG erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Die simplify engineering AG ist berechtigt, unter Mitwirkung des Auftraggebers den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

15. Patentrecht

Erfindungen, welche die simplify engineering AG im Rahmen der Auftragserfüllung macht, gehören dem Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Falle, dass für die Erfindung ein Patent angemeldet wird, die simplify engineering AG als Erfinderin eintragen zu lassen. Wurde die Erfindung von der simplify engineering ag und dem Auftraggeber gemeinsam gemacht, ist die simplify engineering AG als Miterfinderin einzutragen. Dasselbe gilt für Erfindungen von Drittpersonen, welche in Anwendung von Ziff. 5 dieser AGB zur Auftragserfüllung beigezogen werden.

Die simplify engineering AG hat das Recht, von ihren entwickelten Produkten und Erfindungen zu Marketingzwecken zu verwenden.

Die simplify engineering AG führt nur nach ausdrücklicher Beauftragung durch den Auftraggeber Patentrecherchen zu der betreffenden Entwicklungsarbeit durch. Der Umfang der gewünschten Patentrecherche ist dabei durch den Auftraggeber genau zu definieren. Eine Gewährleistung für die Schutzrechtsfreiheit der Entwicklung wird grundsätzlich nicht übernommen.

16. Übergabe von Unterlagen

Technische Unterlagen (insbesondere Zeichnungen, und technische Berichte in Papierform oder auf elektronischen Datenträgern) sowie Stücklisten bleiben Eigentum der simplify engineering AG und dürfen gegenüber Dritten nur mit schriftlichem Einverständnis der simplify engineering ag offengelegt werden.

Technische Unterlagen und Stücklisten zu Angeboten, welche nicht zu einer Auftragserteilung führen, sind der simplify engineering ag auf erste Aufforderung hin zurückzugeben.

Software (von der simplify engineering ag käuflich erworben oder unabhängig von einem konkreten Auftrag von der simplify engineering AG selbst entwickelt), welche zur Auftragsbearbeitung verwendet wird, bleibt Eigentum der simplify engineering AG und bildet nicht Bestandteil des Lieferumfangs.

17. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB, einschliesslich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.

Der ausschliessliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen, die in den Anwendungsbereich dieser AGB fallen, ist am Sitz der simplify engineering AG in Wattwil. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts werden ausgeschlossen.

Falls Bestimmungen dieser AGB oder auf Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Verträge unwirksam oder undurchführbar sind, berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt. Diese Regelung gilt auch, soweit die vorstehenden vertraglichen Regelungen oder in Anwendung dieser AGB abgeschlossene Verträge eine Lücke enthalten.